



Kanton Zürich  
Baudirektion  
Amt für Landschaft und Natur  
Fischerei- und Jagdverwaltung

Kontakt: Urs Josef Philipp, Leiter Fischerei- und Jagdverwaltung, Postfach, 8090 Zürich

11. Oktober 2016  
1/3

## Einsatz von Jagdhunden

§ 29 der Kantonalen Jagdverordnung (JV), in Kraft seit 1. August 2016

---

In den vergangenen Tagen und Wochen sind im Zusammenhang mit der revidierten Jagdverordnung diverse Gesuche zur Zulassung von Hunden auf den kommenden Gemeinschaftsjagden eingegangen.

Gerne präzisieren wir im Folgenden einige Punkte zur Verwendung von Jagdhunden, da die Auslegung der entsprechenden Paragraphen des Gesetzes und der Verordnung aufgrund fehlender Praxis zu Unklarheiten geführt hat.

Grundsätzlich ist die Verwendung der Jagdhunde in § 32 des Gesetzes über Jagd und Vogelschutz vom 12. Mai 1929 geregelt. Die zuständige Direktion bezeichnet die zur Jagd zugelassenen Hunderassen.

§ 36<sup>ter</sup> präzisiert den Einsatz von Jagdhunden bei der Gemeinschaftsjagd auf Rehwild. Hier dürfen nur laut jagende Jagdhunde bis 36 cm Risthöhe sowie Stöberhunde eingesetzt werden.

Die Problematik besteht allerdings darin, dass im Kanton Zürich aufgrund der veränderten Verhältnisse reine Gemeinschaftsjagden auf Rehwild kaum mehr stattfinden. Da Schwarzwild seit einigen Jahren im Kanton Zürich fast flächendeckend vorhanden ist und folglich anlässlich Gemeinschaftsjagden auch bejagt wird, ist besagter § 36<sup>ter</sup> Abs. 7 in Kombination mit § 29 JV differenzierter als bisher auszulegen.

Zu § 29 Abs. 2 lit. a.

---

Wie oben erwähnt gibt es gemäss Gesetz betreffend Gemeinschaftsjagden, auf welchen ausschliesslich Rehwild bejagt wird, keinen Spielraum – zugelassen sind **laut jagende Hunde bis 36 cm Risthöhe und Stöberhunde** (Deutsche Wachtelhunde und Spaniels).

Für kombinierte Jagden, das heisst es wird nicht ausschliesslich Rehwild sondern auch Schwarzwild bejagt, macht es Sinn, diesen Paragraphen in Anlehnung an die Regelungen in diversen anderen Revierkantonen mit Schwarzwildaufkommen auszulegen. Das heisst für Gemeinschaftsjagden vom 1. Oktober bis 31. Dezember, an welchen nicht ausschliesslich Rehwild bejagt wird, sind **laut jagende Deutsche Wachtelhunde, Spaniels, Laufhunde/Bracken sowie Bau- und Erdhunde (Teckel und Terrier) grundsätzlich zugelassen. Andere Jagdhunde sind nur zugelassen sofern ihre Risthöhe 36 cm nicht übersteigt.**

Damit gleichen wir den Einsatz der Hunde der Lösung, wie sie in diversen Revierkantonen bereits heute umgesetzt ist, an. Im Allgemeinen wird vorgeschrieben, dass «als Stö-

berhunde ausser Deutschen Wachtelhunden, Spaniels, Laufhunden/Bracken, Bau- und Erdhunde nur Jagdhunde mit einer bestimmten Risthöhe zugelassen werden (meist 42 cm)» (AG, BL, SG, SO, LU).

Selbstverständlich bleibt es jedem Jagdleiter vorbehalten, Hunde welche seines Erachtens nicht eingesetzt werden sollen, von der betreffenden Jagd auszuschliessen.

Zu § 29 Abs. 2 lit. b.

---

Für die Jagd auf Schwarzwild vom 1. Juli bis Ende Februar können grundsätzlich oben erwähnte Hunde eingesetzt werden.

Andere Jagdhunde haben eine Prüfung nach den Prüfungsanforderungen der Arbeitsgemeinschaft für das Jagdhwesen oder eine gleichwertige Prüfung erfolgreich abgelegt oder für sie kann zumindest der Besuch eines Schwarzwildgatters bzw. die Eignung zur Schwarzwildjagd nachgewiesen werden. Bitte kontaktieren Sie im Zweifelsfall die Fischerei- und Jagdverwaltung.

Zu § 29 Abs. 3

---

Das ALN kann Ausnahmen bewilligen. Wir gehen allerdings davon aus, dass mit obiger Auslegung nur noch in sehr seltenen Fällen, aufgrund eines schriftlich begründeten Antrages an die Fischerei- und Jagdverwaltung eine Ausnahmebewilligung notwendig ist.

Zu § 29 Abs. 4

---

Mit Schreiben vom 25. Juli 2016 haben wir die Bevollmächtigten der Zürcher Jagdreviere über die Änderung der Kantonalen Jagdverordnung informiert. In diesem Zusammenhang haben wir auch aufgelistet (Seite 7), welche Angaben zur Erbringung des Nachweises, dass jährlich mindestens 12 Nachsuchen absolviert wurden, um von der Wiederholung der Schweissprüfung befreit zu werden, erfasst werden müssen. Die Erfassung der Nachsuchen ist freiwillig. Kann der erwähnte Nachweis nicht erbracht werden, ist die Schweissprüfung nach vier Jahren zu erneuern.

Grundsätzlich ist es Ihnen freigestellt, wie Sie Ihre Nachsuchen erfassen. Im Anhang stellen wir Ihnen ein Vorschlag zu, wie das Formular gestaltet sein könnte.

Bitte beachten Sie, dass die Angaben «Durch wen ist das Aufgebot zur Nachsuche erfolgt = Aufgeboten durch» und «In welches Jagdrevier wurde aufgeboten = Ort» **freiwillige Angaben** sind.

Falls Sie sich dazu entscheiden, Ihre Nachsuchen zu erfassen, mit dem Ziel den Nachweis zu erbringen, dass jährlich mindestens 12 Nachsuchen absolviert wurden, um von der Wiederholung der Schweissprüfung befreit zu werden, schlagen wir vor, dass Sie uns Ihre Protokolle jährlich, nach Ablauf des Jagdjahres in Kopie zustellen (elektronisch oder per Papier).